

# **Satzung der Gemeinde Weyhe über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2018 vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 02.05.2018 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Tätigkeit der Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Erstattung von Verdienstausschlag besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen
  - a) des Rates und Verwaltungsausschusses,
  - b) der Ausschüsse,
  - c) der Fraktionen,
  - d) sonstiger durch Rat oder Verwaltungsausschuss eingerichteter Arbeitsgruppen und ähnlicher Gremien, wenn eine ausdrückliche Beteiligung der Politik beschlossen wurde.
- (3) Entschädigungsfähig ist ebenfalls die Teilnahme an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), wenn diese selbst keine Entschädigung gewähren, und die Ratsfrauen und Ratsherren aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind.
- (4) Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € monatlich. Diese Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger das Mandat nur für einen Teil des Monats innehat.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € je Sitzung gezahlt.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt; bei mehreren Sitzungen an einem Tag jedoch nicht mehr als 2 Sitzungsgelder.
- (5) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 € je Sitzung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gezahlt.
- (6) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern mit betreuungsbedürftigen Kindern wird zusätzlich auf Antrag ein um 22,00 € erhöhtes Sitzungsgeld zum Ersatz des Aufwandes einer notwendigen Kinderbetreuung gewährt.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines weiteren Sitzungsgeldes gemäß Abs. 4 erfüllt, wird das zweite Sitzungsgeld entsprechend erhöht.

- (7) Der Ersatz des Aufwandes wegen Kinderbetreuung setzt voraus, dass der Ratsfrau, dem Ratsherrn oder dem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie bzw. er infolge ihrer bzw. seiner Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen muss. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Vorliegen dieses Anspruches ist nachzuweisen.
- (8) In jedem Kalenderjahr wird für max. 36 Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld gezahlt. Es beträgt je Sitzung 22,00 €.
- (9) Für die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ratsfrauen und Ratsherren wird ein monatlicher pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 35,00 € gezahlt. Damit sind alle entstehenden Kosten abgedeckt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/-innen

- (1) Den stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sowie den Fraktionsvorsitzenden werden anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 2 folgende Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder gezahlt:
 

a) Ratsvorsitzende/r	monatlich	250,00 €
b) stellv. Bürgermeister/innen	monatlich	350,00 €
c) Fraktionsvorsitzende	monatlich	300,00 €
und zusätzlich ein Steigerungsbetrag für jedes Fraktionsmitglied in Höhe von	monatlich	6,00 €
d) Ausschussvorsitzende/r	pro Sitzung	44,00 €
- (2) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.

- (3) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet. Danach wird die höchste Entschädigung gezahlt.

#### **§ 4 Fahrtkosten, Reisekosten**

- (1) Für die zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind die Fahrtkosten mit den Entschädigungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung abgegolten. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die stellv. Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister erhalten auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Funktion stehen; ausgenommen sind Fahrten zur Wahrnehmung der Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Einladung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durchgeführt werden, wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Im Falle einer Zahlung von Sitzungsgeld ist die Gewährung von Reisekostenvergütung auf eine Wegstreckenentschädigung beschränkt. Das Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist anzunehmen, es sei denn, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder der Rat legen etwas anderes fest.

#### **§ 5 Verdienstauffall**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 37,50 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).

Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch den in Satz 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren ist darüber hinaus in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats zu gewähren. Für die dafür gewährte Zeit haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstauffall, so wird dieser bis zum Höchstbetrag von 1.500,00 € erstattet.

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich aus dringenden Gründen eine nicht der Familie angehörende Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, um in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können und keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Pauschalstundensatzes. Ein gleicher Anspruch besteht, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

Der Pauschalstundensatz wird auf 16,00 € pro Stunde festgesetzt.

- (4) Zeiten des Verdienstaufschlages nach 18.00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt, z. B. wenn die Anspruchstellerin bzw. der Anspruchsteller im Schicht- oder vergleichbarem Dienst tätig ist.
- (5) Dem Antrag auf Erstattung von Verdienstaufschlag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstaufschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstaufschlages nicht, wenn bereits eine Verdienstaufschlagpauschale festgesetzt worden ist.
- (6) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und der bzw. dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen.
- (7) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

## **§ 6**

### **Entfallen von Entschädigungsansprüchen**

Der Anspruch einer Ratsfrau oder eines Ratsherren auf die Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 entfällt bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer eines Ausschlusses.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungs-  
satzung vom 19. Dezember 2013 außer Kraft.

Weyhe, 19.06.2018

Gemeinde Weyhe  
Der Bürgermeister



.....  
Dr. Andreas Bovenschulte